



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien

für Studierende der Humanmedizin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	3
1 Zugangsvoraussetzungen.....	3
2 Dauer und Höhe der Stipendien.....	4
3 Verpflichtungen während des Förderzeitraums.....	4
4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraums	5
5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung.....	6
6 Rückzahlung der Förderung.....	6
7 Auswahlverfahren	7
8 Bewerbungsverfahren	7

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Landkreis Coburg vergibt jährlich fünf Stipendien für Studierende der Humanmedizin, um Menschen, die eine Begabung für den Hausarztberuf aufweisen und die sich schon frühzeitig für eine hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Coburg entscheiden, zu fördern. Damit trägt der Landkreis Coburg dazu bei, die hausärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen.

Das Stipendium wird frühestens ab Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Die Förderung wird vom ersten Semester bis zum Ende des Studiums gewährt, allerdings nicht länger als 60 Monate.

Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 24 Monaten in einer Kommune des Landkreises Coburg hausärztlich tätig zu sein.

1 Zugangsvoraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/die Studierende

- vorzugsweise aus dem Landkreis Coburg stammt.
- an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist.
- in Deutschland lebt und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt).
- besondere Leistungen und Engagement vorweist.
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für 24 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu sein.

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Coburg ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Ver-

pflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Coburg entgegenstehen. Jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dem Landkreis Coburg schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres).

2 Dauer und Höhe der Stipendien

Der Stipendiat/die Stipendiatin kann ab dem ersten Studienjahr bis zur Approbation monatlich regelmäßig bis zu 300 € für die Dauer von höchstens 60 Monaten erhalten. Zu beachten ist, dass die Studienförderung frühestens mit Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters gewährt wird, in dem der Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den im Gliederungspunkt 6 benannten Fällen.

3 Verpflichtungen während des Förderzeitraums

- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin legt zu Beginn jedes Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) beim Landkreis Coburg vor. Zusätzlich ist jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf sowie unvorhersehbare Abweichungen unaufgefordert einzureichen. Aus dem Bericht muss ersichtlich werden, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist (z. B. Leistungsnachweise). Außerdem muss eine Bestätigung über den Erhalt der Förderung eingereicht werden.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin hat dem Landkreis Coburg Zeiten des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit - sofern diese länger als drei Monate andauern - unverzüglich mitzuteilen. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit etc. werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt und können zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Förderdauer von maximal 60 Monaten beibehalten wird.

- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Coburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Coburg unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität dem Landkreis Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, den Landkreis Coburg umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.

4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraums

- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg aufzunehmen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Coburg kann von dieser Forderung abgesehen werden, wodurch sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Coburg um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate verlängert. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/zur Allgemeinmedizinerin, in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 24 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Coburg. Nach Absprache ist auch eine hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.

- Die hausärztliche Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen im Landkreis Coburg (z. B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis) erfolgen.

5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Die Zahlung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium für mehr als drei Monate ohne Angabe von Gründen (siehe 3) unterbrochen wird.

Die Zahlung wird eingestellt, wenn die maximale Förderdauer von 60 Monaten erreicht ist. Darüber hinaus kann sie insbesondere dann eingestellt werden, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.
- das Studium durch die Stipendiatin/den Stipendiaten vorzeitig abgebrochen wird.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird.

6 Rückzahlung der Förderung

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn

- durch den Landkreis Coburg festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
- der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die Fachrichtung Allgemeinmedizin zur Weiterbildung als Facharzt wählt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin durch Eigenverschulden die hausärztliche Tätigkeit nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufnimmt.
- die hausärztliche Tätigkeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basisansatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

7 Auswahlverfahren

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch den Landkreis Coburg zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/Vertreterin
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Planungsstabes Landkreisentwicklung
- dem Leiter/der Leiterin des Gesundheitsamtes
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Weiterbildungsverbundes Coburg.

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation Hausarzt zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann.

Das Auswahlgremium des Landkreises Coburg entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

8 Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Landkreis Coburg gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann nach eigenem Ermessen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- Bei ausländischen Bewerbern: Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau

Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Coburg bei Antragsstellung, bzw. zu späteren Zeitpunkten der Inanspruchnahme mitzuteilen. Der Stipendiat/die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

Studierende können sich bei Interesse bis zum 31. Oktober eines Jahres beim

Landratsamt Coburg
z. Hd. Frau Berger
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

bewerben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Laskowski
Tel: 09561 514235
Mail: nadine.laskowski@landkreis-coburg.de